

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Änderung des Flugabgabegesetzes****Änderung des Flugabgabegesetzes****Tarif****Tarif**

§ 5. (1) Die Flugabgabe beträgt je Passagier für Abflüge mit einem Zielflugplatz innerhalb der

§ 5. (1) Die Flugabgabe beträgt je Passagier für Abflüge mit einem Zielflugplatz innerhalb der

Kurzstrecke gemäß Anlage 1	7 Euro
Mittelstrecke gemäß Anlage 2	15 Euro
Langstrecke	35 Euro.

Kurzstrecke gemäß Anlage 1	3,50 Euro
Mittelstrecke gemäß Anlage 2	7,50 Euro
Langstrecke	17,50 Euro.

(2) ...

(2) ...

(3) Die Abgabe für Kurzstreckenflüge *in Höhe von 7 Euro* versteht sich einschließlich einer allenfalls anfallenden Umsatzsteuer.

(3) Die Abgabe für Kurzstreckenflüge versteht sich einschließlich einer allenfalls anfallenden Umsatzsteuer.

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

§ 16. (1) bis (4) ...

§ 16. (1) bis (4) ...

(5) § 5 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.